

# Satzung des Vereins SpieleMA

## Präambel

SpieleMA begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat der Verein SpieleMA auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen im Verein SpieleMA darstellen.

## 1. Name, Rechtsstellung, Sitz

1.1. Der Verein führt den Namen „SpieleMA“ mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.), nachfolgend SpieleMA genannt.

1.2. Der Sitz des Vereins SpieleMA ist Mannheim

## 2. Aufgaben und Ziele

2.1. Als Mittel der sozialpädagogischen Kinder und Jugendarbeit erfüllen Brett- und Kartenspiele unmittelbare pädagogische Aufgaben. Familien können sie als Mittel zur gemeinsamen aktiven Freizeitgestaltung nutzen und Kindern und Jugendlichen vermitteln sie wichtige soziale Kompetenzen.

2.1.1. SpieleMA verwaltet und pflegt daher einen Bestand an Brett- und Kartenspielen, die an natürliche und juristische Personen für einen begrenzten Zeitraum verliehen werden.

2.1.2. Aufgabe des Vereins ist außerdem die Auswahl und Bewertung pädagogisch geeigneter Spiele für unterschiedliche Zielgruppen (Kindergärten, Schulen, Familien) sowie – um das Ausleihangebot langfristig attraktiv zu halten – die Anschaffung solcher geeigneter Spiele und Aufnahme in das Verleihangebot.

2.1.3. Weiterhin wird sich der SpieleMA an Veranstaltungen beteiligen oder diese selbst durchführen, welche das Ziel haben, vor allem Familien, den Wert von Spielen bei der gemeinsamen Freizeitgestaltung zu vermitteln.

2.2. Der Verein SpieleMA ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5. Bei Auflösung oder Löschung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Aktion Kinder- und Jugendkultur“ in Mannheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## 3. Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

3.1. Aktives Mitglied des Vereins SpieleMA kann jede natürliche Person werden.

3.2. Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

3.3. Aufnahmebedingung ist ein schriftlicher Antrag.

- 3.4. Die Mitgliedschaft Minderjähriger setzt die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten voraus.
- 3.5. Erwerb der Mitgliedschaft:
  - 3.5.1. Die Mitgliedschaft bei SpieleMA wird durch Aufnahme erlangt.
  - 3.5.2. Natürliche und juristische Personen werden durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aufgenommen.
  - 3.5.3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.
- 3.6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft bei SpieleMA endet durch:

  - 3.6.1. Austritt aus SpieleMA
  - 3.6.2. Entzug der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bei Minderjährigen
  - 3.6.3. Ausschluss aus SpieleMA
  - 3.6.4. Tod bzw. Auflösung der juristischen Person
  - 3.6.5. Auflösung des Vereins SpieleMA
- 3.7. Ausschluss:

Aus dem Verein SpieleMA kann ausgeschlossen werden,

  - 3.7.1. Wer den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt.
  - 3.7.2. Wer sich grob unsozial verhält oder das Ansehen des Vereins schädigt.
  - 3.7.3. Wer mit seinen Mitgliedsbeiträgen mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- 3.8. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand erklärt und muss schriftlich begründet werden.
- 3.9. Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Mitgliedsbeiträge
  - 4.1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
  - 4.2. Ist ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach Absatz 3.6 ausgeschlossen wird.
  - 4.3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Geschäftsordnung festzulegen.
5. Organe
  - 5.1. Organe des Vereins SpieleMA sind:
    - 5.1.1. Die Vollversammlung
    - 5.1.2. Der Vorstand
  - 5.2. Die Einberufung zu Sitzungen von Organen erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einberufungsschreiben muss zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt werden. Die Übermittlung der Einladung auf elektronischem Wege ist ausdrücklich statthaft.
  - 5.3. Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.
  - 5.4. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenthaltung ist nicht möglich.
  - 5.5. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind Sitzungen der Organe beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.
  - 5.6. Ist eine Sitzung eines Organs nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats zu einer weiteren Sitzung mit selber Tagesordnung eingeladen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
6. Vollversammlung

- 6.1. In der Vollversammlung haben alle aktiven Mitglieder des Vereins SpieleMA Sitz und Stimme.
  - 6.2. Die Vollversammlung ist durch den Vorstandsvorsitzenden jährlich einzuberufen. Zwischen zwei Vollversammlungen sollen nicht mehr als 18 Monate liegen.
  - 6.3. Die Vollversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.
  - 6.4. Zu den Aufgaben der Vollversammlung gehören:
    - 6.4.1. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie mindestens drei Stellvertretern auf zwei Jahre.
    - 6.4.2. Die Wahl des Kassenwartes auf zwei Jahre.
    - 6.4.3. Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre.
    - 6.4.4. Die Entlastung des Vorstands.
  - 6.5. Die Vollversammlung stellt das höchste beschlussfassende Gremium des Vereins SpieleMA dar.
7. Vorstand
- 7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertretern sowie dem Kassenwart.
  - 7.2. Der Vorstand wird durch den Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr oder auf Antrag von mindestens zwei Fünftel seiner Mitglieder einberufen. Auf einstimmigen Beschluss der Mitglieder des Vorstands können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derart herbeigeführte Beschlüsse bedürfen der Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.
  - 7.3. Der Vorstand nimmt die nicht der Vollversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere:
    - 7.3.1. Die Koordinierung der Vereinsaktivitäten.
    - 7.3.2. Die Umsetzung der Beschlüsse der Vollversammlung.
    - 7.3.3. Die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen.
    - 7.3.4. Die Beschlussfassung über den Haushalt.
    - 7.3.5. Beschluss und Pflege der Nutzungsordnung und Geschäftsordnung
  - 7.4. Scheidet ein stellvertretendes Vorstandsmitglied in einer laufenden Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied als Nachfolger, dieses führt die aktuelle Wahlperiode kommissarisch zu Ende. Auf diese Weise kann maximal ein stellvertretendes Vorstandsmitglied ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, soll binnen vier Wochen eine Vollversammlung einberufen werden, die einen neuen Vorstand auf zwei Jahre wählt.
8. Vorstandsvorsitzender
- 8.1. Der Vorstandsvorsitzende führt die Beschlüsse des Vorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Er vertritt den Verein SpieleMA nach innen und außen. Er und seine Stellvertreter müssen volljährig sein.
  - 8.2. Der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung sind sie durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
  - 8.3. Bei seinen Aufgaben wird der Vorstandsvorsitzende durch seine Stellvertreter tatkräftig unterstützt. Der Vorstandsvorsitzende ist verpflichtet seine Stellvertreter und den Kassenwart laufend über die wesentlichen Belange des Vereins SpieleMA zu informieren.
9. Kassenwart
- 9.1. Der Kassenwart verwaltet alle Mittel (Bar und Unbar) im Sinne des Vereins. Er muss volljährig sein.

9.2. Ebenso wie der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter vertritt auch der Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils alleine als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch den Verein freigestellt, es sei denn, die Haftung gründet sich auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

9.3. Der Kassenwart hat alle durch den Vorstand geplanten Ausgaben auf Wirtschaftlichkeit zu prüfen. Es obliegt ihm alleinhandelnd eine Ausgabenentscheidung des Vorstands an die Vollversammlung zu verweisen, sofern er ernsthafte Zweifel an der Sinnhaftigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Vereinbarkeit mit dieser Satzung, einer durch den Vorstand geplanten Ausgabe, hat.

#### 10. Kassenprüfer

10.1. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres gemeinsam die Kasse prüfen.

10.2. Der Kassenwart hat ihnen alle hierfür relevanten Unterlagen zu übergeben.

10.3. Über die Kassenprüfung wird ein Protokoll angefertigt, dieses ist der Vollversammlung vorzulegen.

#### 11. Verleihverantwortlicher

11.1. Der Verleihverantwortliche wird durch den Vorstand schriftlich beauftragt regelmäßig oder tagesweise die Verantwortung für den Verleih der Spiele im Bestand des Vereins zu übernehmen. Er muss volljährig sein und diese Aufgabe freiwillig übernehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### 12. Brett- und Kartenspiele im Bestand des Vereins

12.1. Grundsätzlich können nur Spiele, die den Zielen des SpieleMA entsprechen in den Bestand des Vereins übernommen werden. Im Zweifel ist ein Spiel abzulehnen.

12.2. Der Vorstand hat der Vollversammlung mindestens einmal jährlich Rechenschaft über alle Anschaffungen, Löschungen sowie abgelehnten Spiele abzulegen.

12.3. Der Vorstand verabschiedet und pflegt eine Nutzungsordnung für den Verleih der Spiele an natürliche und juristische Personen.

12.4. Die Geschäftsordnung kann weitere Regeln für die Spiele im Bestand des Vereins aufstellen.

#### 13. Finanzierung

13.1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins SpieleMA erfolgt durch:

13.1.1. Zuschüsse der Stadt Mannheim

13.1.2. Zuwendungen der öffentlichen Hand, aus Spenden und Umlagen

13.1.3. Die erhobenen Beiträge

13.1.4. Sonstige Zuschüsse

13.2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen können ihnen erstattet werden.

13.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### 14. Auflösung des Vereins SpieleMA und Satzungsänderung

14.1. Der Verein SpieleMA löst sich durch drei Viertel Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Vollversammlung auf.

14.2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung.

#### 15. Geschäftsordnung und Nutzungsordnung

15.1. Geschäftsordnung und Nutzungsordnung werden durch den Vorstand aufgestellt und gepflegt.

- 15.2. Sie dürfen von ihrem Inhalt oder Geiste niemals dieser Satzung widersprechen.  
Regelungen welche diese Satzung umgehen sollen sind unwirksam.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
- 16.2. Die vorstehende Satzung wurde anlässlich der Vollversammlung am 30.09.2012 beschlossen.